

## Sitzung des Gemeinderates vom 15. Juli 2021

**Anwesend:** FRANZEN Daniel, Bürgermeister-Vorsitzender;

SERVATY Charles, NOEL Stéphan, LIMBURG-COLLAS Martha, SARLETTE Nadia, Schöffen;

HEINDRICHS Elmar, HEINEN Ludwig, HECK José, VELZ Jean-Luc, PAUELS Hermann Josef, DOLLENDORF Manuel, RAUW-HERBRAND Karla, REUTER-GEHLEN Ursula, RITTER-ARGEMBEAUX Marliese, Ratsmitglieder;

KRINGS Verena, Generaldirektorin-Sekretärin.

**Fehlten entschuldigt:** HEINEN-SCHOMMER Inge, TÖLLER-SCHOFFERS Elisabeth, KERSTGES Michelle, Ratsmitglieder.

---

### TAGESORDNUNG

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 24.06.2021.
2. Kassenkontrolle des 2. Quartals 2021.
3. Annahme der Betriebskosten der Wasserversorgung für das Rechnungsjahr 2020. Festlegung des TKV und des Wasserpreises zum 01.01.2022
  - a. Festlegung des TKV
  - b. Festlegung des Wasserpreises zum 01.01.2022
4. Genehmigung eines Nachtrags zum Dienstleistungsvertrag zur öffentlichen Abwasserreinigung zwischen der Gemeinde BÜTGENBACH und der SPGE bzgl. der uneinbringlichen Forderungen
5. Genehmigung eines 2. Nachtrags zum Dienstleistungsvertrag zur öffentlichen Abwasserreinigung zwischen der Gemeinde Bütgenbach und der SPGE bzgl. der Verlängerung der Vertragsdauer und abweichenden Regelungen
6. Genehmigung eines Nachtrags zum Vertrag zwischen der Gemeinde Bütgenbach und der SPGE über den Schutz von zu Trinkwasser aufbereitablem Wasser
7. Genehmigung der Aufstellung durch die Interkommunale A.I.D.E. der Kosten für das Verlegen neuer Abwasserkanäle im „Neuer Weg“ in Weywertz und Zeichnung von Anteilen C bei der A.I.D.E
8. Annahme einer außergerichtlichen Übereinkunft in einer Streitsache betreffend die Wasserversorgung von Privatparzellen am Ort genannt „Schwarzer Hügel“
9. Genehmigung von Eheschließungen an Sonntagen und an Feiertagen

---

#### **1° Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 24.06.2021**

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 24.06.2021 wird einstimmig angenommen.

#### **2° Kassenkontrolle des 2. Quartals 2021**

Aufgrund von Artikel 103 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 nimmt der Rat Kenntnis vom Bericht des Gemeindegremiums hinsichtlich der Prüfung der Gemeindekasse des 2. Quartals 2021.

#### **3° Annahme der Betriebskosten der Wasserversorgung für das Rechnungsjahr 2020. Festlegung des TKV und des Wasserpreises zum 01.01.2022**

##### **a. Festlegung des TKV**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Buches II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch darstellt;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 12.02.2004 über die Tarifierung und die allgemeinen Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung in der Wallonischen Region;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regionalregierung vom 14.07.2005, in Abänderung des Erlasses vom 03.03.2005 über das Wassergesetzbuch und die Festlegung eines einheitlichen Kontenplans;

Aufgrund der allgemeinen Regelung vom 31.07.2007 über die Tarifierung und die allgemeinen Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung in der Wallonischen Region;

Nach Durchsicht der vorliegenden Aufstellung aller Kosten der Wasserförderung und der -verteilung auf Grundlage der Rechnung des Jahres 2020 und anhand analytischer Betriebskonten der Produktionseinheiten und der Transportleitungen sowie des Wasserverteilungsnetzes;

In Erwägung, dass sich der tatsächliche Gesamtkostenpreis der Wasserverteilung demnach auf 667.671,27 € beläuft;

In Anbetracht, dass sich der, bei einem Gesamtverbrauch von 247.502 Einheiten, ermittelte neue TKV auf 2,6976 €/m<sup>3</sup> beläuft;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:

BESCHLIESST mit 10 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) und 0 Nein-Stimmen bei 4 Enthaltungen (Herr VELZ, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX):

**Artikel 1:** Die vorliegende analytische Betriebsrechnung der Produktionseinheiten und der Transportleitungen sowie des Wasserverteilungsnetzes für das Rechnungsjahr 2020 mit einem tatsächlichen Gesamtkostenpreis der Wasserverteilung von 667.671,27 € wird genehmigt.

Der aus der Abrechnung mit 247.502 Verbrauchseinheiten resultierende tatsächliche Kostenpreis für die Versorgung beträgt demnach 2,6976 €/m<sup>3</sup> und wird hiermit angenommen.

**Artikel 2:** Gegenwärtiger Beschluss ergeht zwecks Gutachten an das Wasserkontrollkomitee und zur Genehmigung an das Wirtschaftsministerium beim ÖDW.

Abschrift hiervon ergeht zur allgemeinen Aufsicht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

## **b. Festlegung des Wasserpreises zum 01.01.2022**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Buches II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch darstellt;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 12.02.2004 über die Tarifierung und die allgemeinen Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung in der Wallonischen Region;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regionalregierung vom 14.07.2005, in Abänderung des Erlasses vom 03.03.2005 über das Wassergesetzbuch und die Festlegung eines einheitlichen Kontenplans;

Aufgrund der allgemeinen Regelung vom 31.07.2007 über die Tarifierung und die allgemeinen Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung in der Wallonischen Region;

Aufgrund seines heutigen Beschlusses, womit die analytische Betriebsrechnung der Produktionseinheiten und der Transportleitungen sowie des Wasserverteilungsnetzes für das Rechnungsjahr 2020 mit einem tatsächlichen Gesamtkostenpreis der Wasserverteilung von 667.671,27 € genehmigt wurde;

In Erwägung, dass der aus der Abrechnung mit 247.502 Verbrauchseinheiten resultierende tatsächliche Kostenpreis für die Versorgung in Höhe von 2,6976 €/m<sup>3</sup> durch heutigen Beschluss des Gemeinderates angenommen wurde;

In Anbetracht, dass demnach der Wasserpreis zum 1. Januar 2022 auf 2,6976 €/m<sup>3</sup> festgelegt werden sollte;

In Anbetracht, dass aufgrund einer Mehrjahresplanung die Entwicklung des TKV für die kommenden 5 Jahre errechnet werden sollte;

In Anbetracht, dass dem Wirtschaftsministerium beim ÖDW dieser Wasserpreis mitgeteilt wird;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:  
BESCHLIESST mit 10 Ja-Stimmen (Herr SERVATY, Frau LIMBURG-COLLAS, Frau RAUW-HERBRAND, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Herr HECK, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) und 0 Nein-Stimmen bei 4 Enthaltungen (Herr VELZ, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX):

**Artikel 1:** Der Wasserpreis ab dem 01.01.2022 wird auf 2,6976 €/m<sup>3</sup> festgelegt.

**Artikel 2:** Die Entwicklung des TKV wird aufgrund einer Mehrjahresplanung für die kommenden Jahre wie folgt errechnet:

2021: 2,7554 €/m<sup>3</sup>, 2022: 2,7988 €/m<sup>3</sup>, 2023: 2,7859 €/m<sup>3</sup>, 2024: 2,9247 €/m<sup>3</sup> und 2025: 3,3148 €/m<sup>3</sup>.

**Artikel 3:** Gegenwärtiger Beschluss ergeht zwecks Gutachten an das Wasserkontrollkomitee und zur Genehmigung an das Wirtschaftsministerium beim ÖDW.

Abschrift hiervon ergeht zur allgemeinen Aufsicht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

#### **4° Genehmigung eines Nachtrags zum Dienstleistungsvertrag zur öffentlichen Abwasserreinigung zwischen der Gemeinde BÜTGENBACH und der SPGE bzgl. der uneinbringlichen Forderungen**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Buches II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch darstellt;

Aufgrund des Erlasses der wallonischen Regierung vom 3. März 2016 zur Abänderung des Buches II des verordnungsrechtlichen Teils des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch darstellt, in Bezug auf die verschiedenen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Finanzierung der Wasserpolitik;

In Erwägung, dass der S.P.G.E. als öffentlichem Dienst die Aufgabe zukommt, auf Gebiet der Wallonischen Region die Trinkwasserentnahmestellen zu schützen und die Aufbereitung des Wassers zu gewährleisten, das für die öffentliche Verteilung bestimmt ist;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 30.08.2001, womit die Dienstleistungsverträge zum Schutz von zu Trinkwasser aufbereitablem Wasser sowie der öffentlichen Abwasserklärung zwischen der Gemeinde Bütgenbach und der S.P.G.E. für eine Dauer von 20 Jahren genehmigt wurden;

Aufgrund des am 30. August 2001 zwischen der Gemeinde und der S.P.G.E. abgeschlossenen Dienstvertrages zur öffentlichen Abwasserreinigung;

Aufgrund des vorliegenden Entwurfs eines Nachtrags, womit folgende Punkte im Dienstleistungsvertrag vom 30.08.2001 definiert werden sollen:

- Die Definition einer uneinbringlichen Forderung, wobei durch einen Zusatz, die Besonderheiten der Gemeindebuchführung berücksichtigt werden
- Die Saldenbestätigung des Finanzdirektors bezüglich der Anzahl Zähler zwecks Berechnung des „Tatsächlichen Kostenpreises für die Abwasserreinigung“, kurz TKAR
- Die zusätzliche Vergütung an die Gemeinde entsprechend der Rate der uneinbringlichen Beträge
- Die Höchststrate von 2 % der uneinbringlichen Forderungen

In Erwägung, dass dieser Nachtrag den ursprünglichen Dienstleistungsvertrag vervollständigt und verdeutlicht, sodass es sich empfiehlt, diesen anzunehmen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 35:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Der vorliegende Nachtrag zum Dienstleistungsvertrag zur öffentlichen Abwasserreinigung zwischen der Gemeinde Bütgenbach und der öffentlichen Gesellschaft für Wasserbewirtschaftung S.P.G.E. (Société Publique de Gestion de l'Eau) vom 30.08.2001, beinhaltend:

- die Definition einer uneinbringlichen Forderung
- die Saldenbestätigung des Finanzdirektors

- die zusätzliche Vergütung an die Gemeinde entsprechend der Rate der uneinbringlichen Beträge
  - die Höchststrate von 2 % der uneinbringlichen Forderungen
- wird angenommen.

**Artikel 2:** Der Herr Bürgermeister und die Frau Generaldirektorin werden mit der Unterzeichnung des Nachtrags beauftragt.

**Artikel 3:** Abschrift hiervon ergeht zur allgemeinen Aufsicht an die Deutschsprachige Gemeinschaft.

Mitteilung hierüber ergeht an den Finanzdirektor.

## **5° Genehmigung eines 2. Nachtrags zum Dienstleistungsvertrag zur öffentlichen Abwasserreinigung zwischen der Gemeinde Bütgenbach und der SPGE bzgl. der Verlängerung der Vertragsdauer und abweichenden Regelungen**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Buches II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch darstellt;

Aufgrund des Erlasses der wallonischen Regierung vom 3. März 2016 zur Ausführung des Buches II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch darstellt, in Bezug auf die verschiedenen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Finanzierung der Wasserpolitik;

In Erwägung, dass der S.P.G.E. als öffentlichem Dienst die Aufgabe zukommt, auf Gebiet der Wallonischen Region die Trinkwasserentnahmestellen zu schützen und die Aufbereitung des Wassers zu gewährleisten, das für die öffentliche Verteilung bestimmt ist;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 30.08.2001, womit die Dienstleistungsverträge zum Schutz von zu Trinkwasser aufbereitablem Wasser sowie der öffentlichen Abwasserklärung zwischen der Gemeinde Bütgenbach und der S.P.G.E. für eine Dauer von 20 Jahren genehmigt wurden;

Aufgrund des am 30. August 2001 zwischen der Gemeinde und der S.P.G.E. abgeschlossenen Dienstvertrages zur öffentlichen Abwasserreinigung;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates des heutigen Tages, womit ein erster Nachtrag zum Dienstleistungsvertrag vom 30.08.2001 angenommen wurde, welcher folgendes beinhaltet:

- die Definition einer uneinbringlichen Forderung
- die Saldenbestätigung des Finanzdirektors
- die zusätzliche Vergütung an die Gemeinde entsprechend der Rate der uneinbringlichen Beträge
- die Höchststrate von 2 % der uneinbringlichen Forderungen

Aufgrund des vorliegenden Entwurfs eines zweiten Nachtrags zum Dienstleistungsvertrag vom 30.08.2001, womit folgende Abänderungen des Vertrags vorgeschlagen werden:

1. eine Verlängerung der Vertragslaufzeit bis zu demjenigen der nachfolgenden Daten, das am weitesten entfernt ist:
  - entweder bis zum 31.12.2021 einschließlich
  - oder bis zum Ablauf einer Frist von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des nächsten Verwaltungsvertrages zwischen der Wallonischen Region und der SPGE.
2. eine Abänderung von Artikel 3.2 des Dienstleistungsvertrags, wodurch die Höchststrate an uneinbringlichen Beträgen von bisher 2 % auf 4 % in 2020 und auf 5 % in 2021 erhöht wird
3. folgende Änderungen in Artikel 6 des Dienstleistungsvertrags bzgl. der Bezahlung der Dienstleistung ab dem Jahr 2021:
  - ab dem Jahr 2021 werden die Vorschüsse monatlich mit 7 % des Betrages des Vorjahres berechnet
  - die Zahlungsfrist beläuft sich auf 30 Tage
  - die Wassermenge des Vorjahres zur Berechnung des TKAR im Sinne von Artikel 4.2. muss bis spätestens zum 30.6. an die SPGE übermittelt werden

- die Ausgleichsrechnung ist zahlbar zur Hälfte im Juli und Dezember des laufenden Jahres

In Erwägung, dass dieser Nachtrag den ursprünglichen Dienstleistungsvertrag verlängert und zusätzlich einige Vertragsklauseln anpasst, sodass es sich empfiehlt, diesen anzunehmen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 35:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Der vorliegende zweite Nachtrag zum Dienstleistungsvertrag zur öffentlichen Abwasserreinigung zwischen der Gemeinde Bütgenbach und der öffentlichen Gesellschaft für Wasserbewirtschaftung S.P.G.E. (Société Publique de Gestion de l'Eau) vom 30.08.2001, beinhaltend die Verlängerung der ursprünglichen Vertragslaufzeit sowie eine Anpassung von Artikel 3.2 und Artikel 6 des Dienstleistungsvertrags, wird angenommen.

**Artikel 2:** Der Herr Bürgermeister und die Frau Generaldirektorin werden mit der Unterzeichnung des Nachtrags beauftragt.

**Artikel 3:** Abschrift hiervon ergeht zur allgemeinen Aufsicht an die Deutschsprachige Gemeinschaft.

Mitteilung hierüber ergeht an den Finanzdirektor.

## **6° Genehmigung eines Nachtrags zum Vertrag zwischen der Gemeinde Bütgenbach und der SPGE über den Schutz von zu Trinkwasser aufbereitablem Wasser**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Buches II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch darstellt;

Aufgrund des Erlasses der wallonischen Regierung vom 3. März 2016 zur Ausführung des Buches II des Umweltgesetzbuches welches das Wassergesetzbuch darstellt, in Bezug auf die verschiedenen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Finanzierung der Wasserpolitik;

In Erwägung, dass der S.P.G.E. als öffentlichem Dienst die Aufgabe zukommt, auf Gebiet der Wallonischen Region die Trinkwasserentnahmestellen zu schützen und die Aufbereitung des Wassers zu gewährleisten, das für die öffentliche Verteilung bestimmt ist;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 30.08.2001, womit die Dienstleistungsverträge zum Schutz von zu Trinkwasser aufbereitablem Wasser sowie der öffentlichen Abwasserklärung zwischen der Gemeinde Bütgenbach und der S.P.G.E. für eine Dauer von 20 Jahren genehmigt wurden;

Aufgrund des am 30. August 2001 zwischen der Gemeinde und der S.P.G.E. abgeschlossenen Dienstvertrages über den Schutz der Entnahme von zu Trinkwasser aufbereitablem Wasser;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 07.09.2009, womit ein erster Nachtrag zu diesem Dienstvertrag genehmigt wurde, welcher sich auf Schutzzonen in den genehmigten Trinkwasserentnahmestellen von Weywertz (genannt Weywertz IV, Weywertz I, Weywertz II.1, Weywertz III.1, Weywertz V, Weywertz VI, Weywertz III.2, Weywertz II.2, Weywertz II.3 und Weywertz II.4), „Küchelscheid-Brunnen“, „Bütgenbach-P2“, „Pannensterz Drain“ und „Hütte“ bezieht;

Aufgrund des vorliegenden Entwurfs eines weiteren Nachtrags zum Dienstleistungsvertrag vom 30.08.2001, womit eine Verlängerung der Vertragslaufzeit bis zu demjenigen der nachfolgenden Daten vorgeschlagen wird, das am weitesten entfernt ist:

- entweder bis zum 31.12.2021 einschließlich
- oder bis zum Ablauf einer Frist von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des nächsten Verwaltungsvertrages zwischen der Wallonischen Region und der SPGE.

In Erwägung, dass dieser Nachtrag den ursprünglichen Dienstleistungsvertrag verlängert, sodass es sich empfiehlt, diesen anzunehmen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 35:

BESCHLIESST einstimmig:

**Artikel 1:** Der vorliegende Nachtrag zum Dienstleistungsvertrag über den Schutz der Entnahme von zu Trinkwasser aufbereitetem Wasser zwischen der Gemeinde Bütgenbach und der öffentlichen Gesellschaft für Wasserbewirtschaftung S.P.G.E. (Société Publique de Gestion de l'Eau) vom 30.08.2001, beinhaltend die Verlängerung der ursprünglichen Vertragslaufzeit, wird angenommen.

**Artikel 2:** Der Herr Bürgermeister und die Frau Generaldirektorin werden mit der Unterzeichnung des Nachtrags beauftragt.

**Artikel 3:** Abschrift hiervon ergeht zur allgemeinen Aufsicht an die Deutschsprachige Gemeinschaft.

Mitteilung hierüber ergeht an den Finanzdirektor.

**7° Genehmigung der Aufstellung durch die Interkommunale A.I.D.E. der Kosten für das Verlegen neuer Abwasserkanäle im „Neuer Weg“ in Weywertz und Zeichnung von Anteilen C bei der A.I.D.E**

Der Gemeinderat,

Aufgrund der erfolgten Endabrechnung für Arbeiten zur Verlegung eines neuen Abwasserkanals im „Neuer Weg“ in Weywertz, welche mit Kosten in einer Gesamthöhe von 96.821,95 € verbunden waren;

Aufgrund der genehmigten Zusatzabkommen zu den Ortschaftsverträgen zwischen der Gemeinde und der Öffentlichen Wasserbewirtschaftungsgesellschaft, insbesondere auch der Verpflichtung zur Zeichnung von Anteilen in Höhe des Gemeindeanteils an den Kosten von Arbeiten zur Verlegung von Abwasserkanälen;

In Anbetracht, dass sich der Anteil der Gemeinde an diesen Arbeiten laut Aufstellung der A.I.D.E. auf insgesamt 40.665,22 € ohne MwSt. beläuft, entsprechend 42 % der Gesamtausgaben;

In Anbetracht, dass über diesen Kostenanteil der Gemeinde sogenannte Anteile C bei der A.I.D.E. gezeichnet werden, die dann in 20 Jahresraten zu befreien sind;

In Erwägung, dass die jährlichen Ratenzahlungen 2.033,26 € betragen;

In Anbetracht, dass die Mittel zur Bestreitung der anfallenden Ausgaben ab dem kommenden Jahr im Haushaltsplan vorgesehen werden müssen:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Die endgültige Aufstellung durch die A.I.D.E. der Kosten für das Verlegen neuer Abwasserkanäle im „Neuer Weg“ in Weywertz in Gesamthöhe von 96.821,95 € ohne MwSt. wird hiermit angenommen.

**Art. 2:** Die Zeichnung von Anteilen C bei der Interkommunalen A.I.D.E. über einen Gesamtbetrag von 40.665,22 €, entsprechend 42 % wird genehmigt.

**Art. 3:** Das Gemeindegremium wird damit beauftragt diese Summe jährlich in Zwanzigstel, also 2.033,26 €, zu befreien.

**Art. 4:** Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde. Abschrift hiervon wird den Rechnungsunterlagen beigelegt.

**8° Annahme einer außergerichtlichen Übereinkunft in einer Streitsache betreffend die Wasserversorgung von Privatparzellen am Ort genannt „Schwarzer Hügel“**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 196, welcher vorsieht, dass alle Klagen, in denen die Gemeinde als Klägerin auftritt, nur nach vorheriger Ermächtigung durch den Gemeinderat vom Kollegium angestrengt werden dürfen;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes, wonach der Gemeinderat zuständig ist für alles, was die Gemeindeinteressen betrifft; dass der Abschluss einer Vergleichsvereinbarung zwischen der Gemeinde und einem Dritten das Gemeindeinteresse betrifft;

In Erwägung, dass im Jahr 1971 durch die Wassergewinnung der Gemeinde Bütgenbach im Bereich „Schlangenvenn“ der Wasserlauf trockengelegt wurde, welcher

durch die Weide des Herrn Jacob MICHEL floss, und diese Parzelle somit nicht mehr mit Wasser versorgt wurde;

Aufgrund des Beschlusses des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums vom 13.05.1971, womit ein Weideanschluss am Orte „Schwarzer Hügel“ zugunsten des Landeigentümers MICHEL Jacob veranlasst wurde;

In Erwägung, dass der Rechtsnachfolger von Herrn MICHEL, Herr Arnold HERMANN, ohne vorherige Genehmigung der Gemeinde eine Leitung von diesem Weideanschluss bis zu einer anderen von ihm genutzten Parzelle legte;

In Erwägung, dass die Gemeinde Bütgenbach daraufhin eine Klage vor dem zuständigen Friedensgericht Malmedy einreichte;

Aufgrund des Urteils des Friedensgerichtes Malmedy vom 20.12.2000, womit die Klage der Gemeinde Bütgenbach gegen Herrn Arnold HERMANN als unbegründet abgewiesen wurde; dass das Gericht in seinem Urteil zu dem Schluss kam, dass eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Eigentümer der betroffenen Parzellen bestand, laut der die Gemeinde sich dazu verpflichtet hatte, dem Eigentümer bzw. den Nutzern der Parzelle kostenlos Wasser zur Verfügung zu stellen, und dies für sämtliche Belange ihres Betriebs und ohne Mengenbeschränkungen;

In Erwägung, dass der Wasserverbrauch im Verlauf der Jahre stetig stieg;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 19.12.2017, womit das Kollegium beschloss, den Wasseranschluss „Noir Thier“ formgerecht zu kündigen;

In Erwägung, dass daraufhin der Rechtsnachfolger von Herrn Arnold HERMANN, Herr Laurent HERMANN, durch seinen Anwalt forderte, dass die Gemeinde ihm weiterhin kostenlos Wasser zur Verfügung stellt, dies aufgrund des Urteils vom 20.12.2000 und unter Androhung einer Klage vor Gericht;

In Erwägung, dass eine gütliche Lösung einem langwierigen und kostspieligen Gerichtsverfahren mit ungewissem Ausgang vorzuziehen ist;

In Erwägung, dass beide Parteien Gespräche geführt haben, um eine gütliche Einigung in dieser Angelegenheit zu erzielen;

In Anbetracht, dass ein Entwurf einer Vergleichsvereinbarung ausgearbeitet wurde, welcher vorsieht, dass die Gemeinde auf ihre Kosten eine Wasserleitung vom Stall des Herrn Laurent HERMANN bis zu einer Tränke in ca. 600 m Entfernung verlegt und eine Pauschalentschädigung von 750,00 € für die Anwaltskosten zahlt und dass hiermit sämtliche bestehende und zukünftige Forderungen des Herrn HERMANN abgegolten sind;

Aufgrund der vorliegenden Kostenschätzung für das zur Verlegung der Leitung benötigte Material über ca. 3.465,78 €;

In Erwägung, dass durch einen solchen Vergleich ein Gerichtsverfahren vermieden würde, dessen Ausgang ungewiss erscheint und welches langwierig und mit unvorhersehbaren Kosten verbunden ist;

In Erwägung, dass die Kosten für das Gerichtsverfahren wahrscheinlich höher ausfallen würden als die Kosten für das Verlegen der Leitung und die Pauschalentschädigung von 750,00 €;

Aufgrund des vorliegenden Vorschlags einer Vergleichsvereinbarung zwischen der Gemeinde Bütgenbach und Herrn Laurent HERMANN, wohnhaft in WEISMES, zur außergerichtlichen Beilegung der Streitsache betreffend den Weideanschluss am Ort „Schwarzer Hügel“;

In Erwägung, dass es angeraten scheint, dieser Vergleichsvereinbarung zuzustimmen, dies unter Vorbehalt der Gegenseitigkeit;

Aufgrund von Artikel 2044 des Zivilgesetzbuches:

**BESCHLIESST** einstimmig:

- Die vorliegende Vergleichsvereinbarung zu einer außergerichtlichen Einigung zwischen der Gemeinde Bütgenbach und Herrn Laurent HERMANN in 4951 WEISMES, Outrewarche 64, betreffend den Weideanschluss am Ort „Schwarzer Hügel“ wird angenommen;

Der Vergleichsvertrag wird dem vorliegenden Beschluss als Anlage beigelegt.

- Der Herr Bürgermeister und die Frau Generaldirektorin werden mit der Unterzeichnung des Vergleichsvertrages beauftragt.

Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an den Finanzdirektor.

## **9° Genehmigung von Eheschließungen an Sonntagen und an Feiertagen**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des alten Zivilgesetzbuches, insbesondere der Bestimmungen des Buch I, Titel V über die Eheschließungen;

Aufgrund von Artikel 165/1, Absatz 1 des alten Zivilgesetzbuches, welcher vorsieht, dass Eheschließungen an einem von den Parteien bestimmten Tag stattfinden, mit Ausnahme von Sonn- und Feiertagen;

Aufgrund von Artikel 165/1, Absatz 3 des alten Zivilgesetzbuches, wonach der Gemeinderat in Abweichung von Absatz 1 desselben Artikels Eheschließungen an Sonn- und/oder Feiertagen zulassen kann;

In Erwägung, dass immer wieder Anfragen für Eheschließungen an einem Sonntag oder einem Feiertag bei dem Standesbeamten und bei der Gemeindeverwaltung eingehen;

In Erwägung, dass der Standesbeamte keine Einwände gegen Eheschließungen an Sonntagen und Feiertagen hat;

In Erwägung, dass die Anwesenheit eines Personalmitglieds der Gemeindeverwaltung für eine Eheschließung nicht notwendig ist, sodass kein Hindernis für eine Eheschließung an einem Sonntag oder einem Feiertag besteht;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 35 und 36 sowie der Artikel 74 und 75;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Vorsitzenden:

**BESCHLIESST** einstimmig

**Artikel 1:** Eheschließungen an Sonntagen und Feiertagen werden zugelassen.

**Artikel 2:** Das Datum und die Uhrzeit der Eheschließung, wenn diese an einem Sonntag oder einem Feiertag stattfinden soll, werden von den zukünftigen Eheleuten und dem Standesbeamten in beiderseitigem Einverständnis festgelegt.

**Artikel 3:** Vorliegende Verordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung gemäß der Artikel 74 und 75 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 in Kraft.

**Artikel 4:** Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht an:

- Die Kanzlei des Gerichts Erster Instanz EUPEN

- Die Kanzlei des Polizeigerichts EUPEN

Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde.

Namens des Rates:

Die Sekretärin,  
gez. Verena KRINGS

Der Vorsitzende,  
gez. Daniel FRANZEN

---